

AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM FAMILIENNACHZUG

Nach der Erteilung Ihres Visums durch die zuständige Auslandsvertretung müssen Sie als nachgezogener Familienangehöriger (gilt auch für Kinder) innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums in der Ausländerbehörde einen Antrag auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen. Visumsfrei können Sie einreisen, wenn Sie Unionsbürger oder Staatsangehöriger von Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland oder den USA sind.

Gebühren

- 100 Euro für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr und länger
- 96 Euro für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Monaten
- 93 Euro für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten

Für Minderjährige wird die Hälfte der Bearbeitungsgebühr berechnet.

Benötigte Dokumente

Wenn nicht bereits schon im Rahmen des Visumsverfahren bei der zuständigen deutschen Botschaft des Heimatlandes geschehen, muss der hier lebende ausländische Familienangehörige nach Aufforderung der Ausländerbehörde vorlegen:

- Nachweis über ausreichenden Wohnraum für alle Personen, die im Haushalt leben bzw. leben wollen (Mietvertrag bzw. Kaufvertrag)
- Nachweis über einen gesicherten Lebensunterhalt (Einkommensnachweis der letzten drei Monate durch Gehalts- bzw. Verdienstbescheinigungen)
- Arbeitsvertrag
- bei Selbständigen: letzten Einkommensteuerbescheid, sowie aktuelle Reingewinnbestätigung eines anerkannten Steuerberaters
- Krankenversicherungsnachweis
- Nach der Einreise muss der ausländische Familienangehörige vorlegen:
 - ein vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - einen gültigen Pass
 - 1 aktuelles Passfoto

Im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein. Die Auflistung ist daher nicht abschließend.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node.html

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Ausländerbehörde

ANSPRECHPARTNER

Gabriela Gremot
Email:
auslaenderbehoerde@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-222
zum Kontaktformular

Kathrin Kühn
Email:
auslaenderbehoerde@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-222
zum Kontaktformular

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verkündet als Artikel I des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) und das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Dokument(e) herunterladen

- Merkblatt zum Aufenthaltsgesetz
- Antrag auf Übertragung eines Aufenthaltstitels